

# I.

## Umstrittene Sprache: Hate Speech und Gender-Diskurse



# Was ist Hassrede? Versuch einer Schärfung eines umstrittenen Begriffs

Inga Bones

## Zusammenfassung

Der Begriff Hassrede ist im öffentlichen Diskurs in den vergangenen Jahren allgegenwärtig geworden. Empirische Studien zeigen deutlich die Dimension ihrer Verbreitung und im politischen und regulatorischen Bereich werden Gegenmaßnahmen gefordert. Es wird jedoch seltener gefragt, was „Hassrede“ genau ist. Das führt zu einer uneinheitlichen Verwendung, die auch die Einordnung entsprechender Studienergebnisse und die Evaluation von Maßnahmen erschwert. Der Beitrag diskutiert kritisch einschlägige Begriffsbestimmungen und zeigt, dass Hassrede als Form der Kommunikation zu verstehen ist, die eine Person oder Gruppe auf Basis stabiler und identitätsrelevanter Eigenschaften wie Religion, Ethnie, Geschlecht oder Herkunft auf tiefgreifende Weise angreift, abwertet oder diskriminiert.

## 1. Einleitung

Hassrede (englisch *hate speech*) und ihre Bekämpfung waren in den vergangenen Jahren immer wieder Thema in den deutschsprachigen Medien. Anlässe, Hassrede in den Fokus zu nehmen, gab es bedauerlicherweise viele: Der Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke etwa wurde vor seiner Ermordung durch einen Rechtsextremisten im Jahr 2019 zur Zielscheibe von hasserfüllten Kommentaren, Gewaltaufrufen und Morddrohungen. In den vergangenen Bundestagswahlkämpfen mussten sich zahlreiche Politiker:innen mit Hasskommentaren auseinandersetzen (vgl. Hoppenstedt 2021), während der Corona-Pandemie wurde gegen Wissenschaftler:innen wie Christian Drosten oder den Gesundheitsminister Karl Lauterbach gehetzt (vgl. Charisius 2021) und seit dem Anschlag der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist ein Anstieg antisemitischer Hassrede zu verzeichnen (vgl. Hoppenstedt 2023, Rech 2024). Und immer wieder ist von Umfrageergebnissen zu lesen, denen zufolge ein großer Teil aller Internetnutzer:in-

nen, insbesondere jüngerer, schon einmal mit Hassrede konfrontiert oder sogar selbst von ihr betroffen war (vgl. Daniel 2023).

Vor dem Hintergrund solcher Meldungen drängt sich die Frage auf, was wir als Gesellschaft gegen Hassrede unternehmen können: Welche Maßnahmen zur Eindämmung von Hassrede sollten staatliche Institutionen, die Betreiber sozialer Netzwerke, die Anbieter von Messengerdiensten (und so weiter) ergreifen? Angesichts der Vielzahl der in den Medien verwendeten Ausdrücke – *Hasskommentar*, *Onlinehetze*, *Beschimpfung*, *Bedrohung*, *Beleidigung*, *fake news* – stellt sich aber auch eine andere, und grundlegendere, Frage: Was genau ist Hassrede eigentlich? Dieser Frage möchte ich in diesem Text nachgehen.

## 2. Woher stammt und wer gebraucht den Ausdruck „Hassrede“?

### 2.1 Woher stammt der Ausdruck „Hassrede“?

In seiner Verwendung als Kollektivum ist der Ausdruck „Hassrede“ eine Lehnübersetzung aus dem Englischen („hate speech“) und ein relativer Neuzugang des deutschen Alltagswortschatzes. In der deutschsprachigen (Buch-) Literatur tauchte er vor der Jahrtausendwende kaum auf. Zwischen 2000 und 2010 nahm die Häufigkeit seiner Verwendung zu, um schließlich in den 2010er Jahren sprunghaft anzusteigen. Dieser sprunghafte Anstieg ist für denselben Zeitraum auch für den Ausdruck *hate speech* in der englischsprachigen (Buch-) Literatur zu verzeichnen.<sup>1</sup> Eine Recherche mit dem *Google Books Ngram Viewer* zeigt aber auch, dass der Terminus *hate speech* sich im englischen Sprachraum früher als im deutschen zu verbreiten begonnen hat, nämlich bereits in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren. Das deckt sich mit einer Untersuchung von Alexander Brown (2017: 424), demzufolge der Ausdruck *hate speech* von einer Gruppe US-amerikanischer Jurist:innen und Aktivist:innen der Post-Bürgerrechtsära nach 1965 geprägt wurde – und zwar in den achtziger und frühen neunziger Jahren.

Wegweisend war hier ein 1989 publizierter Aufsatz der Rechtswissenschaftlerin Mari Matsuda über rassistisch motivierte Beleidigungen und Drohungen. Matsudas Text basiert auf einem Vortrag, den sie ein Jahr zuvor auf einer Konferenz zum Spannungsverhältnis von Redefreiheit und

---

1 Die hier besprochenen Daten zur Verwendungshäufigkeit der Termini „Hassrede“ und „hate speech“ basieren auf einer Suche mit dem *Google Books Ngram Viewer*.

sprachlicher Gewalt an der *Hofstra University* gehalten hatte, und enthält ganze vierzig Vorkommnisse des Ausdrucks *hate speech*. 1993 schließlich erschien mit dem Sammelband *Words That Wound* ein weiterer für die gesellschaftliche Debatte um Hassrede zentraler Text, der unter anderem Beiträge von Matsuda, Richard Delgado und Kimberlé Crenshaw versammelt. Alle drei gehören auch zu den Begründer:innen der *critical race theory*, die sich zum Ziel gesetzt hatte, für strukturellen Rassismus und die Intersektionalität von Diskriminierung zu sensibilisieren. Die Verbreitung des Ausdrucks *hate speech* signalisiert also auch ein gesteigertes öffentliches Bewusstsein für gesellschaftliche Machtverhältnisse, strukturelle Diskriminierung und für solche Phänomene wie Alltagsrassismus.

## 2.2 Ist „Hassrede“ ein umkämpfter Begriff?

Der Ausdruck „Hassrede“ ist das, was man in der Sprachphilosophie einen Hybridausdruck nennt: ein Ausdruck, der nicht nur beschreibt, sondern auch eine Wertung enthält. Wer Hassrede äußert, tut per se etwas Schlechtes – anders als jemand, der eine Feststellung macht oder eine Befürchtung äußert. Wenn wir einen Sprechakt als Hassrede klassifizieren, dann machen wir deutlich, dass wir ihn für verwerflich halten, für etwas, dessen moralische oder rechtliche Sanktionierung im öffentlichen Interesse liegt. Letzteres erklärt auch, warum der Begriff der Hassrede umkämpft ist: Die Freiheit der Meinungsäußerung ist ein schützenswertes Gut und ein Grundrecht, das nicht nur in unserer deutschen Verfassung, sondern auch in der europäischen Charta der Grundrechte verankert ist. Welche Sprechakte eine Gesellschaft sanktionieren sollte, ist deshalb Gegenstand kontroverser Debatten. Eine von Verfechtern einer möglichst weitgehenden Redefreiheit manchmal geäußerte Sorge ist, dass Sanktionen von (vermeintlich oder tatsächlich) problematischen Sprechakten zu einem sogenannten *chilling effect* führen könnten, einer Form der Selbstzensur durch Personen, die zwar eine streitbare, aber durchaus keine extremistische politische Meinung vertreten (vgl. Simpson 2024). Andererseits, so eine mögliche Replik, droht eine Zunahme von Hassrede gerade diejenigen Menschen „mundtot“ zu machen (englisch *to silence*), die sich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Minderheitengruppen im gesellschaftlichen Diskurs ohnehin nur schwer Gehör verschaffen können (vgl. West 2012).

### 2.3 Wer gebraucht den Ausdruck „Hassrede“?

„Hassrede“ ist kein juristischer Begriff. Doch obwohl er im Strafgesetzbuch nicht vorkommt, weist er einige Bezüge zu juristischen Tatbeständen auf. Ein zentraler Bezugspunkt ist die Volksverhetzung, andere sind die sogenannten Ehrdelikte der Beleidigung, Verleumdung und üblen Nachrede. Trotz dieser Bezugspunkte ist es nicht sinnvoll, „Hassrede“ als simplen Sammelbegriff für die genannten Straftatbestände zu verstehen – mehr dazu später.

In Ermittlungsbehörden wie den Landespolizeien wurde im Jahr 2001 durch Beschluss der Innenministerkonferenz ein bundesweites Klassifikationssystem zur Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) eingeführt. Gleichzeitig wurde mit dem Oberthemenfeld „Hasskriminalität“ eine Möglichkeit geschaffen, solche Straftaten gesondert zu erfassen, die „durch gruppenbezogene Vorurteile motiviert begangen“ werden. Als gruppenbezogene Vorurteile gelten dabei „Vorurteile des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, [und] äußeres Erscheinungsbild“ (Bundeskriminalamt 2024). Hasskriminalität umfasst jedoch deutlich mehr als bloße Hassrede, so etwa Sachbeschädigungen, aber auch Gewalttaten wie Körperverletzung oder Mord. Am nächsten kommt dem, was wir intuitiv unter Hassrede verstehen, vermutlich das, was in den Statistiken des Bundesinnenministeriums und des BKA als „politisch motivierte Kriminalität mit dem Tatmittel Hassposting“ (ebd.) auftaucht. Allerdings ist diese Kategorie zu eng, weil ihr zufolge Hassrede auf öffentlich zugängliche Beiträge im Internet beschränkt wäre. Hassrede ist aber kein reines Netzphänomen, auch wenn die Besonderheiten digitaler Räume – zum Beispiel die weitgehende Anonymität – Hassrede zu befeuern scheinen.

Anders als Rechts- und Ermittlungsbehörden verwenden Behörden wie die Bundeszentrale für politische Bildung, die Landesmedienanstalten und zivilgesellschaftliche Organisationen die Ausdrücke „Hassrede“ und „hate speech“ zwar explizit, aber uneinheitlich. Dies führt unter anderem zu sehr unterschiedlichen Untersuchungsergebnissen, wenn es um die Frage geht, welcher Anteil der Bevölkerung bereits mit Hassrede konfrontiert war. Eine Forsa-Umfrage im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW im Jahr 2024 ergab zum Beispiel, dass bereits 78 Prozent aller Internetnutzer:innen

ab 14 Jahre schon einmal mit Hassrede im Netz konfrontiert waren, 42 Prozent sogar „häufig“ oder „sehr häufig“ (Landesanstalt für Medien NRW 2024).<sup>2</sup> Selbst betroffen war laut dieser Studie rund ein Viertel aller Befragten. Eine andere Studie im Auftrag des Vereins Campact und des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) legt nach eigener Auskunft eine engere Definition von Hassrede zugrunde und kommt zu deutlich kleineren Fallzahlen: Nur 40 Prozent der Befragten haben *hate speech* wahrgenommen, 8 Prozent waren selbst betroffen. Im Unterschied zur ersten Studie waren die Teilnehmer:innen dieser zweiten Studie vorab dazu angehalten worden, Hassrede von individuellen – also nicht gruppenbezogenen – Beleidigungen, Belästigungen oder *cybermobbing* zu unterscheiden (Geschke et al. 2019).

Der Ausdruck „Hassrede“ wird von Behörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Medien also höchst uneinheitlich verwendet; er wird oftmals nicht abgegrenzt von *fake news* und *cybermobbing*, individuellen Beleidigungen oder Belästigungen; und manchmal als reines Netzphänomen definiert. Welches Phänomen haben wir – als Gesellschaft, als Medienschaffende, als Angehörige staatlicher und nicht-staatlicher Institutionen – also eigentlich im Blick, wenn wir von Hassrede sprechen? Mit Götz Hamann (2024) müssten wir wohl antworten: Gar keines, oder zumindest kein Konkretes. In einem Artikel aus dem letzten Jahr schreibt Hamann: „Es gibt politische Begriffe, die waren gestern spektakulär und sind heute ziemlich leer. [...] Medien [nutzen] die Worte Hass und Hetze viel zu häufig als bequeme Metapher in Überschriften, was dazu führt, dass Hass und Hetze den Status einer Füllmasse erreicht haben. Sie sind oft nur noch rhetorisches Moltofill, kitten Probleme eher zu, als sie konkret zu benennen. Der Begriff Hassrede ist auf demselben Weg.“ Hamann verbindet diese Diagnose mit der Forderung, auf die Verwendung der genannten Begriffe zu verzichten, sie zu „streichen, wo es nur geht.“ Er fährt fort: „Wir haben an vielen Stellen schon die passenden Begriffe: Volksverhetzung, Verleumdung, Androhung von Gewalt, Rassismus.“

Anstatt den Begriff der Hassrede aus unserem Wortschatz zu streichen, könnten wir als Antwort auf seine uneinheitliche und vielleicht tatsächlich inflationäre Verwendung auch versuchen, ihn zu schärfen – und klar abzugrenzen von den Begriffen, die Hamann aufzählt. Die Frage wäre dann

---

2 „Wie häufig haben Sie persönlich schon Hate Speech bzw. Hasskommentare im Internet gesehen – zum Beispiel auf Webseiten, in Blogs, in sozialen Netzwerken oder in Internetforen?“

weniger, welches Phänomen wir im Blick haben, wenn wir den Ausdruck „Hassrede“ verwenden, sondern welches Phänomen wir im Blick haben *sollten*. Oder, anders formuliert: Die Frage wäre weniger, was Hassrede *ist*, als was Hassrede *sein sollte*. Bei der Beantwortung dieser (normativen) Frage können wir uns an paradigmatischen Beispielen orientieren, die in den Rechtswissenschaften und der Philosophie diskutiert wurden.

### 3. Was ist Hassrede? Oder: Wie sollten wir Hassrede verstehen?

#### 3.1 Hassrede und Hass

Fragen wir uns also, was wir denn nun eigentlich unter Hassrede verstehen sollten, dann liegt vielleicht eine Antwort auf der Hand: nämlich, dass Hassrede „der sprachliche Ausdruck von Hass“ (Meibauer 2013) sei. Wer schriftlich oder mündlich Hassrede äußert, so die Idee, der verleiht seinem Hass mit sprachlichen Mitteln Ausdruck. Diese naheliegende Antwort ist aber in mehrerlei Hinsicht problematisch: Erstens scheint Hassrede mehr zu umfassen als nur schriftliche oder mündliche Äußerungen, nämlich auch nicht-sprachliche Symbole und Bildmaterial sowie Gesten. In dem eingangs genannten Aufsatz der Rechtswissenschaftlerin Mari Matsuda etwa wird das Anbringen eines Swastika-Symbols (Hakenkreuz) an den Schreibtischen einiger afro-amerikanischer Mitarbeiter der Feuerwehr in San Francisco als Beispiel rassistischer Hassrede angeführt und die US-amerikanische *Anti Defamation League* führt das OK-Handzeichen seit einiger Zeit als Hasssymbol der Ideologie weißer Vorherrschaft. Zweitens kann man alles Mögliche hassen, zum Beispiel den gegnerischen Fußballverein oder verkochte Spaghetti. Aber „Verdammter HSV!“ oder „Ekelerreger Nudelmatsch!“ würden wir nicht als Hassrede klassifizieren. Seinem Hass sprachlich oder auf anderem Wege Ausdruck zu verleihen, kann also keine hinreichende Bedingung für das Vorliegen von Hassrede sein. Und drittens kann auch Hassrede äußern, wer keinen Hass verspürt: Vielleicht hetzt jemand aus politischem Kalkül gegen bestimmte gesellschaftliche Gruppen oder aus falsch verstandener Loyalität gegenüber Personen aus der eigenen Peergroup. Folglich sind Hassgefühle auf Seiten des Sprechers oder der Sprecherin auch keine notwendige Bedingung für das Vorliegen von Hassrede.

Teresa Marques (2023) argumentiert in einem Aufsatz für die These, dass Hassrede in einem bestimmten Sinn aber sehr wohl „der Ausdruck von

Hass“ sei – in dem Sinne nämlich, in dem das Vorliegen einer Emotion des Hasses auf Sprecher:innenseite zu den konventionell festgelegten Angemessenheitsbedingungen für die Äußerung von Hassrede gehört. Ein Beispiel zur Illustration des Grundgedankens geht auf David Kaplan (2004) zurück: Eine Äußerung wie „Autsch!“ drückt Kaplan zufolge aus, dass die Person, welche die Äußerung vornimmt, eine Schmerzempfindung hat. Die Verwendung des Ausdrucks „Autsch!“ ist in unserer Sprache so geregelt, dass sie nur dann *expressiv korrekt* ist, wenn die Sprecher:in tatsächlich einen Schmerz verspürt. Dies schließt den Fall nicht aus, dass die Sprecher:in den Ausdruck unaufrichtig verwendet – entscheidend ist, dass „Autsch!“ ein konventionelles sprachliches Werkzeug für den Ausdruck von Schmerz ist. Ganz analog, so Marques, ist Hassrede ein konventionelles sprachliches Werkzeug für den Ausdruck von Hass. Wenn jemand rein aus politischem Kalkül hetzt, dann verwendet er oder sie Hassrede zwar unaufrichtig, aber die geäußerten Worte drücken dennoch per semantische Konvention Hass aus.

Marques' These ist plausibel, sofern der Fokus auf sogenannten *slurs* liegt: Herabwürdigende Gruppenbezeichnungen wie das N-Wort oder andere Ethnophaulismen sind offenbar tatsächlich semantisch markiert und werden auch dann als diskriminierend wahrgenommen, wenn die Sprecher:innen keine negativen Emotionen gegenüber der bezeichneten Gruppe verspüren. Aber Hassrede umfasst deutlich mehr und komplexere Äußerungen. Es ist weniger plausibel, dass grammatisch komplexe und häufig stark kontextgebundene Bildungen wie „Illegale Einwanderer in ihre Herkunftsländer abschieben!“ auf semantischer Ebene als hass-expressive Ausdrücke markiert sind.

Wenn Hass eine zentrale Rolle in einer Definition von Hassrede spielen soll, dann vielleicht eher in dem Sinne, dass Hassrede *zu Hass aufstacheln* soll – Hass wäre dann also nicht die tatsächliche Motivation des Sprechers oder der Sprecherin oder die von der Äußerung ausgedrückte Emotion, sondern der intendierte Effekt des Sprechakts. Eine solche Auffassung rückt den „Hass“ in „Hassrede“ dann in die Nähe der Volksverhetzung. Und tatsächlich sind die Ausdrücke „Hass“ und „Hetze“ etymologisch eng verwandt: Im Germanischen bedeutet das Verb „hassen“ so viel wie „feindlich verfolgen“. Diese Ursprungsbedeutung ist in den Wörtern „Hatz“ – eine Variante der Hetzjagd – und „Hetze“ erhalten geblieben. Für ein Verständnis von Hassrede als Volksverhetzung spricht auch, dass Hassrede von hochrangigen Stellen als Vorläufer von Verbrechen im Sinne des Völkerrechts und insbesondere von Genoziden charakterisiert wird, etwa von Antonio

Guterrez (2019) anlässlich der Vorstellung des Aktionsplans der Vereinten Nationen gegen *hate speech*.

Guterrez erinnert in seiner Rede daran, dass beispielsweise dem Völkermord an den Tutsi in Ruanda eine systematische Hetzkampagne in an die Hutu adressierte Zeitungs- und Radiopropaganda vorausging. Auch Lynne Tirrell (2012), eine US-amerikanische Sprachphilosophin, zieht die Propaganda gegen die Tutsi, die öffentlich als „inyenzi“, Kakerlaken, entmenschlicht wurden, als ein paradigmatisches Beispiel für Hassrede heran. Aber: Wenn man Hassrede (ausschließlich) als Volksverhetzung versteht, bleiben andere paradigmatische Fälle außen vor. Volksverhetzung liegt nämlich erst dann vor, wenn eine Äußerung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Das ist aber erst dann der Fall, wenn diese Äußerung ein gewisses Ausmaß der Verbreitung erreicht und wenn sie „ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt [ist], d.h. den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markier[t].“<sup>3</sup> Eine ganz ähnliche Auffassung vertritt bereits John Stuart Mill in *On Liberty*. Mill (1974/1859: 77) schreibt: „Selbst Gedanken verlieren ihre Straflosigkeit, wenn die Umstände, unter denen sie ausgesprochen werden, von der Art sind, daß ihr Ausdruck eine direkte Aufreizung zu irgendeiner Schandtat bildet.“ Ausgeschlossen wären damit Fälle, in denen Einzelpersonen direkt – und nicht im Beisein eines größeren Publikums – verbal angegriffen, bedroht oder eingeschüchert würden, aber auch Fälle, die nicht erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen angelegt sind. In einer anderen Hinsicht scheint die Kategorie der Volksverhetzung aber auch zu weit zu sein. Noch einmal Mill (ebd.): „Die Meinung, daß Getreidehändler die Armen aushungern [...] sollte gerechterweise Strafe nach sich ziehen, wenn man sie mündlich einer erregten Menge, die sich vor dem Hause eines Getreidehändlers versammelt hat, vorträgt oder sie unter gleichen Umständen in Form von Handzetteln in Umlauf setzt.“ Es sind Umstände denkbar, unter denen Mills Beispiel „Getreidehändler hungern die Armen aus“ zu Gewalttaten aufstacheln und damit den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen würde. Ob es sich aber um Hassrede handelt, ist zumindest fraglich.

Es scheint unstrittig, dass jede beliebige gesellschaftliche Gruppe unter bestimmten Umständen den Hass – oder, vorsichtiger, die Abneigung – anderer Teile der Bevölkerung auf sich ziehen kann. Prinzipiell kann gegen Getreidehändler:innen, gegen Schulbusfahrer:innen und Grundschul-

---

3 Aus einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2009, der sogenannten Wunsiedel Entscheidung.

lehrer:innen, gegen SUV-Fahrer:innen und die Besitzer:innen von Gucci-Handtaschen gehetzt werden. Dass uns solche Gruppen eher selten in den Sinn kommen, wenn wir von Hassrede hören oder lesen, hat sicherlich etwas damit zu tun, dass eine grundsätzliche Abneigung gegen diese Gruppen nicht sehr verbreitet ist. Vielleicht spielt aber auch eine Rolle, dass die Eigenschaften, Schulbusse zu fahren oder Gucci-Handtaschen zu besitzen, nicht so viel damit zu tun haben, *wer wir sind* – dass sie nicht stabil, nicht zentral für unsere Identität, sondern verlierbar und zufällig sind.

### 3.2 Hassrede und gruppenbezogene Vorurteile

Erinnern wir uns noch einmal an die Anfänge des Ausdrucks „hate speech“. Der Ausdruck wurde vor dem Hintergrund von größer angelegten Bestrebungen geprägt, strukturelle Diskriminierung sichtbar zu machen und zu kritisieren. Im Fokus standen dabei solche gruppenspezifischen Eigenschaften, die stabil und zentral für unsere Identität sind und an denen sich Diskriminierung historisch gesehen besonders häufig festgemacht hat: Allen voran „race“, aber auch die ethnische Herkunft, Nationalität, Klasse, Geschlecht oder Gender, Religion oder sexuelle Orientierung. Manchmal werden diese Eigenschaften auch „protected characteristics“ genannt – und in Artikel 3 unseres Grundgesetzes werden die meisten von ihnen explizit genannt.

Der UN-Aktionsplan gegen Hassrede nimmt diese besonderen Schutz verdienenden Eigenschaften in seine Definition mit auf: Hassrede ist „jede Form der Kommunikation in Wort, Schrift oder Verhalten, die eine Person oder eine Gruppe auf der Basis dessen, was sie sind – mit anderen Worten, auf der Basis ihrer Religion, Ethnie, Nationalität, „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung, Gender – angreift, abwertet oder diskriminiert.“<sup>4</sup> Diese Definition umfasst sowohl paradigmatische Fälle von *Hassrede als Volksverhetzung* – wie etwa die Hetzkampagne gegen die Tutsi – als auch paradigmatische Fälle von *Hassrede als Beleidigung* oder *Bedrohung*, die sich direkt an das Opfer wendet – etwa, wenn einer *Person of Color* auf offener Straße das N-Wort entgegengeschleudert wird. Als Richtschnur dafür, welche Sprechakte wir rechtlich oder sozial sanktionieren sollten, scheint die Definition

---

4 “[...] any kind of communication in speech, writing or behaviour, that attacks or uses pejorative or discriminatory language with reference to a person or a group on the basis of who they are, in other words, based on their religion, ethnicity, nationality, race, colour, descent, gender or other identity factor.”

aber (erneut) zu weit: Äußerungen wie „Mädchen können nicht Fußball spielen“ oder „Deutsche haben keinen Geschmack“ sind diskriminierend und abwertend. Als Hassrede würden sie vermutlich die wenigsten von uns bezeichnen wollen. Damit ein kommunikativer Akt die Bezeichnung als „Hassrede“ verdient, muss offenbar ein gewisser Schweregrad gegeben sein. Sonst verliert der Begriff, wie von Hamann befürchtet, wohl tatsächlich an „politischer Wucht“. Wann ein hinreichender Schweregrad erreicht ist, lässt sich nicht präzise ausbuchstabieren und ist sicher auch Gegenstand gesellschaftlicher Aushandlung. Als Orientierung können uns aber eben jene paradigmatischen Beispiele dienen, die in der wissenschaftlichen Literatur zu *hate speech* wiederholt auftauchen und von denen oben einige angeführt wurden.

Wenn Hassrede die Zugehörigkeit zu einer durch geschützte Eigenschaften definierten Gruppe voraussetzt, dann kann es keine Hassrede gegen Politiker:innen *als Politiker:innen* oder gegen Wissenschaftler:innen *als Wissenschaftler:innen* geben. „Alle Politiker:innen gehören an den Pranger“ oder „Weg mit dem korrupten Wissenschaftlerpack“ qualifizieren sich also nicht als Hassrede. (Aber sie können sich unter bestimmten Umständen durchaus als Volksverhetzung qualifizieren.) Trotzdem kann es sein, dass Politiker:innen und andere Personen des öffentlichen Lebens besonders häufig zu Opfern von Hassrede werden, nämlich dann, wenn sie besonders häufig auf der Basis ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, ihrer religiösen Überzeugungen oder ihrer sexuellen Orientierung angefeindet werden.

#### 4. Fazit

„Hassrede“ ist ein umkämpfter Begriff, der in der öffentlichen Debatte, von Behörden und Organisationen uneinheitlich verwendet wird. Ich habe für eine Schärfung des Begriffs argumentiert, die sich weniger an der expressiven Funktion von Hassrede als an ihrer Verknüpfung mit gruppenbezogenen Vorurteilen orientiert. Demnach ist Hassrede eine Form der Kommunikation, die eine Person oder Gruppe auf der Basis stabiler und identitätsrelevanter Eigenschaften (wie Religion, Ethnie, Geschlecht oder Herkunft) in schwerwiegender Weise angreift, abwertet oder diskriminiert.

Eine Schärfung des Begriffs der Hassrede und damit eine klare Abgrenzung von persönlichen Beleidigungen ist insbesondere dann relevant, wenn empirische Forschung belastbare Daten zur Prävalenz und zu den Auswirkungen von Hassrede – zum Beispiel in den sozialen Medien – liefern

soll. Auch die (manuelle oder automatisierte) Moderation von Beiträgen in sozialen Medien profitiert von einem geschärften Begriffsverständnis, etwa wenn im Einzelfall über die mögliche Überschreitung der Grenze zur Strafbarkeit oder über die juristische Grundlage einer Strafverfolgung entschieden werden muss.

## Literatur

- Bundeskriminalamt* (2024): Definitionssystem. Politisch motivierte Kriminalität (online unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2) – letzter Zugriff: 12.1.2026).
- Brown, Alexander* (2017): What is hate speech? Part 1: The myth of hate, in: *Law and Philosophy* 36, S. 419–468.
- Charisius, Hanno* (2021): Jeder siebte Corona-Experte berichtet von Morddrohungen, in: *Süddeutsche Zeitung*, 13. Oktober 2021 (online unter: <https://www.sueddeutsche.de/gesundheitscorona-forscher-drohungen-1.5438622> – letzter Zugriff: 21.9.2025).
- Daniel, Isabelle* (2023): Mehr als jeder vierte Internetnutzer hat Erfahrung mit Hassrede, in: *Die ZEIT*, 11. Dezember 2023 (online unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-12/statistisches-bundesamt-hatespeech-internet> – letzter Zugriff: 21.9.2025).
- Geschke, Daniel* et al. (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. (online unter: [https://www.idz-jena.de/fileadmin/user\\_upload/\\_Hass\\_im\\_Netz\\_-\\_Der\\_schleichende\\_Angriff.pdf](https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf) – letzter Zugriff: 12.1.2026).
- Guterrez, Antonio* (2019): Secretary-General's Remarks at the Launch of the United Nations Strategy and Plan of Action on Hate Speech (online unter: <https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2019-06-18/secretary-generals-remarks-the-launch-of-the-united-nations-strategy-and-plan-of-action-hate-speech-delivered> – letzter Zugriff: 21.9.2025).
- Hamann, Götz* (2024): "Hass und Hetze" klingt heute hohl, in: *Die ZEIT*, 20. Mai 2024 (online unter: <https://www.zeit.de/kultur/2024-05/politische-sprache-hass-hetze-be-drohung-kritik> – letzter Zugriff: 21.9.2025).
- Hoppenstedt, Max* (2021): Täglich Hass, tausendfach, in: *Spiegel Online*, 20. September 2021 (online unter: [https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/hasskommentare-gegen-die-kanzlerkandidaten-schimpf-und-schande-a-ff7b6878-f9d7-46e2-b4b9-e0a78a2c4957?sara\\_ref=re-xx-cp-sh](https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/hasskommentare-gegen-die-kanzlerkandidaten-schimpf-und-schande-a-ff7b6878-f9d7-46e2-b4b9-e0a78a2c4957?sara_ref=re-xx-cp-sh) – letzter Zugriff: 21.9.2025).
- Hoppenstedt, Max* (2023): Ermittler verzeichnen deutliche Zunahme antisemitischer Hasskommentare, in: *Spiegel Online*, 6. November 2023 (online unter: [https://www.spiegel.de/netzwelt/antisemitismus-ermittler-sehen-deutliche-zunahme-von-online-hasskommentaren-a-ff2f4fa3-4b2c-449c-aca9-49d06fab1ea2?sara\\_ref=re-xx-cp-sh](https://www.spiegel.de/netzwelt/antisemitismus-ermittler-sehen-deutliche-zunahme-von-online-hasskommentaren-a-ff2f4fa3-4b2c-449c-aca9-49d06fab1ea2?sara_ref=re-xx-cp-sh) – letzter Zugriff: 21.9.2025).

- Kaplan, David* (2004): The Meaning of Ouch and Oops, Howison Lecture in Philosophy, UC Berkeley, 23. August 2004 (Transkription online unter: <https://eecoppock.info/PragmaticsSoSe2012/kaplan.pdf> – letzter Zugriff: 21.9.2025).
- Landesanstalt für Medien NRW* (Hg.) (2024): Hate Speech. Forsa-Studie 2024 (online unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/definitionssystem-pmk.pdf?__blob=publicationFile&v=2) – letzter Zugriff 12.1.2026).
- Marques, Teresa* (2023): The Expression of Hate in Hate Speech, in: *Journal of Applied Philosophy* 40, S. 769–787.
- Matsuda, Mari* (1989): Public Response to Racist Speech: Considering the Victim's Story, in: *Michigan Law Review* 87 (8/1989), S. 2320–2381.
- Meibauer, Jörg* (2013): Hassrede – von der Sprache zur Politik, in: Jörg Meibauer (Hg.), *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, Gießener Elektronische Bibliothek, S. 1–16.
- Mill, John Stuart* (1974/1859), *Über die Freiheit*, Stuttgart.
- Rech, David* (2024): Wie sich antisemitische Kommentare nach dem 7. Oktober verändert haben, *Die ZEIT*, 18. April 2024 (online unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-04/antisemitismus-kommentare-studie-israel-decoding-antisemitism> – letzter Zugriff: 21.9.2025).
- Simpson, Robert Mark* (2024): Self-Censorship: The Chilling Effect and the Heating Effect, in: *Political Philosophy* 1 (2/2024), S. 345–380.
- Tirell, Lynne* (2012): Genocidal Language Games, in: Ishani Maitra / Mary Kate McGowan (Hg.), *Speech and Harm: Controversies over Free Speech*, Oxford University Press, S. 174–221.
- West, Caroline* (2012): Words That Silence? Freedom of Expression and Racist Hate Speech, in: Ishani Maitra / Mary Kate McGowan (Hg.), *Speech and Harm: Controversies Over Free Speech*, Oxford University Press, S. 222–248.